



Berichtigung der Veröffentlichung in Bezug auf die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. April 2025

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) hat mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL540) geändert.

Mit Datum vom 19. Februar 2025 hat die Gesellschaft die Bekanntmachung in Bezug auf die Änderung der BAB im Bundesanzeiger veröffentlicht. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist dabei angegeben worden, dass der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den Absätzen 1 und 2 des § 6 BAB als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 0,2738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen kann. Dieser Betrag ist zu berichtigen. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den Absätzen 1 und 2 des § 6 BAB als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,2238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.

Frankfurt am Main, im April 2025

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. April 2025

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL540).

Grund der Änderung ist die Aufnahme der ESG-Strategie des zugrundeliegenden Index „MSCI Germany Climate Change ESG Select“ in § 2 BAB mit Wirkung zum 1. April 2025. Künftig gilt, dass mindestens 95 % des Wertes des Fonds nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Darüber hinaus gelten zukünftig weitere Ausschlüsse. Ausgeschlossen werden zum Beispiel Wertpapiere von Unternehmen, die Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung oder Einnahmen aus Aktivitäten für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Darüber hinaus werden die erwerbzbaren Vermögensgegenstände angepasst. § 1 Absatz 4 bis 7 BAB werden neu aufgenommen, wonach Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate sowie Sonstige Anlageinstrumente für das Sondervermögen künftig nicht mehr erworben werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird auch § 2 Absatz 2 BAB, wonach bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile angelegt werden dürfen, künftig ersatzlos gestrichen. § 1 Absatz 9 BAB wird dahingehend angepasst, dass künftig das Tätigen von Wertpapierpensionsgeschäften ausgeschlossen ist. Es erfolgt außerdem eine Aktualisierung der Formulierung der investmentsteuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote in § 2 Absatz 3 BAB. Der Orderannahmeschluss wird künftig in § 5 Absatz 3 BAB konkretisiert.

Des Weiteren werden die bereits bestehenden Kostentatbestände an die geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. Außerdem wird § 6 Absatz 2 BAB, wonach dem Fonds für von Dritten in Rechnung gestellte Entgelte, für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung (sog. Collateral-Management) in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belastet werden können, ersatzlos gestrichen. Dadurch verringert sich der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen als Vergütung entnommen wird, von bisher 0,3738 % auf künftig 0,2738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens. Während § 6 Absatz 3 BAB neu aufgenommen wird, wird § 6 Absatz 7 BAB, der sich auf Investmentanteile bezieht, aufgrund des Ausschlusses des Erwerbs von Investmentanteilen künftig ersatzlos gestrichen.

Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die geänderten Passagen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

§ 1 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
 - b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.
- (....)
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.
6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

1. § 11 AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des MSCI Germany Climate Change ESG Select (Preisindex) notwendig ist.
2. Der Index MSCI Germany Climate Change ESG Select (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 bewertet wird);
- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden, ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt.

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist es, die gewichtete CO₂-Intensität des Portfolios gegenüber eines breiten Marktindex signifikant zu reduzieren. Der Index erfüllt zudem die Anforderungen an EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818. Hiermit wird dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung getragen.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening).

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder
- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen für Waffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 bewertet wird),
 - in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten,
 - ein ESG-Rating von "CCC" oder "B" von MSCI ESG Research LLC, kein ESG-Rating oder keinen LCT-Score aufweisen,
 - eine CO₂-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 CO₂ e/Mio. USD-Umsatz) von 1.500 oder mehr haben und/oder
 - eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/Mio. EUR Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen.
- Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.
3. Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

§ 3 BAB wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 AAB werden nicht gebildet.

Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 5 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Ausgabe und Rücknahmepreis

- (...)
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der nächste Wertermittlungstag des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kosten

- (...)
2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Abs. 4, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
3. Die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet und auf täglicher Basis berechnet werden, werden vom täglich ermittelten Nettoinventarwert des Sondervermögens täglich abgegrenzt, sodass bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht. Die Gesellschaft entnimmt dem Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen

Abständen. Der tatsächliche Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,2738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
(....)
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
(....)
 - n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

§ 7 BAB wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Ausschüttung

(....)

4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Die Überschrift des § 8 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. § 8 BAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar des Folgejahres.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 1. April 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe der Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter <https://www.deka-etf.de> kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im Februar 2025

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung